

Satzung des Vereins „Druckhaus e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Druckhaus e. V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Butzbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung junger Menschen auf ihrem Weg ins Arbeitsleben und das Vernetzen von Arbeitgebern und Arbeitsnehmern,
 - die Förderung von Bildung und beruflicher Entwicklung,
 - die Stärkung der Gemeinschaft durch generationsübergreifende Unterstützung,
 - das Schaffen von außerschulischen Lehr- und Lernangeboten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Organisation und Begleitung von Projekten wie der schulübergreifenden Schülerfirma „In Gemeinschaft stark“,
 - die Teilnahme an städtischen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
 - die Vermittlung von Wissen, Kontakten und Unterstützung durch Alumni und erfahrene Mitglieder,
 - Workshops, Mentoring-Programme und andere Bildungsangebote.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Druckhaus e. V. mit Sitz in Butzbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (§§ 51-68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
1. Die Inhaber von Ämtern gemäß § 8 Abs. 1 sind ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3, Nr. 26a Einkommenssteuergesetz erhalten.
2. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche & und juristische Person oder öffentliche Einrichtungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft unterteilt sich in:
 - **Schüler-Mitglieder**
 - **Azubi-Mitglieder**
 - **Aktive-Mitglieder**
 - **Fördermitglieder**
 - **Ehrenmitglieder**
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder ab 16 Jahren.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber den Vorstand zu erklären.
7. Eine Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich zum 1. des Folgemonats.
8. Gründungsmitglieder haben das Recht, ein Veto gegen die Aufnahme eines Mitglieds einzulegen. Der Mitgliedsantrag gilt bei einem Veto als abgelehnt. Innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntwerden der neuen Mitgliedsanträge kann ein Veto eingelegt werden. Neue Mitgliedsanträge müssen bis zum 20. eines Monats bekanntgegeben werden.
9. Der Vorstand darf in Ausnahmefällen über Sonderregelungen entscheiden.
10. Der Vorstand darf eine Mitgliedschaft nach Abmahnung beenden. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinslogos, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins.
11. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand kann erfolgen:
 - i. bei Nichtzahlen des Beitrages trotz Mahnung,
 - ii. bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - iii. aus jedem anderen wichtigen Grund.
12. Mitglieder, die sich im langjährigen Wirken besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. War dieses Mitglied im Vorstand des Vereins als Vorsitzende/r herausragend tätig, so kann diese Person durch den Vorstand zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Dieses Mitglied kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, hat aber nur eine beratende Funktion, kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder unterliegen nicht mehr der Pflicht für Arbeitseinsätze und sind auf Antrag lebenslang beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Gründerversammlung,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher. Sie hat durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Butzbach zu geschehen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Die schriftliche Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Maßgebend ist die dem Verein letztbekannte E-Mail Adresse.
1. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) den Veranstaltungskalender,
 - f) den Haushaltsvoranschlag,
 - g) Anträge,
 - h) Verschiedenes.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
2. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
3. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
5. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Vorsitzender, 1. Stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, stellvertretender Schatzmeister, 1. Schriftführer, 2. Schriftführer, 1. Beisitzender, 2. Beisitzender, 3. Beisitzender.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Der Vorstandsvorsitzende oder stellv. Vorstandsvorsitzende muss einer der zwei Mitglieder des Vorstands sein.
5. Die Gründungsversammlung darf einen neu gewählten Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit ablehnen, es folgen Neuwahlen.

6. In einer außerordentlichen Sitzung haben die Gründungsmitglieder das Recht mit einer 2/3 Mehrheit einen bestehenden Vorstand im laufenden Geschäftsjahr abwählen. Diese außerordentliche Sitzung muss durch ein Gründungsmitglied einberufen werden.
7. Der Vorstand kann aufgrund von persönlichen Umständen die Vertrauensfrage stellen oder zurücktreten.

§ 8 Projekte und Veranstaltungen

1. Der Verein organisiert und unterstützt Projekte, die die Gemeinschaft stärken und junge Talente fördern, insbesondere:
 - Schülerfirmen,
 - Workshops und Mentoring-Programme,
 - städtische und gesellschaftliche Veranstaltungen.
2. Die Aktivitäten sollen generationsübergreifend sein und den Austausch zwischen jüngeren und älteren Mitgliedern fördern.

§ 9 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

§ 10 Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen.
2. Durch Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - a) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - b) Sperrung seiner Daten,
 - c) Löschung seiner Daten.
2. Adress- und Geburtslisten dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt und an die darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden.
3. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 11 Haftung

1. Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.
2. Die Haftung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuwendungen und Einnahmen durch Veranstaltung aufgebracht.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden volljährigen Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller volljährigen Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung stattfinden, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden volljährigen Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wettenberg oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder sportliche Zwecke im Ortsteil Krofdorf - Gleiberg zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am **03.02.2025** beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Durch den Vorstand genehmigt am 03.02.2025.